

SATZUNG

des Fördervereins der Kita Farbenspiel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita Farbenspiel“.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
4. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum des Kita-Jahres, beginnend am 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kita Farbenspiel in Potsdam. Der Förderverein setzt sich für die ideelle und materielle Förderung ein.
2. Der Verein strebt die enge Zusammenarbeit aller an der pädagogischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Pädagogen/innen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Kitaausschuss und der Träger der Kindertagesstätte.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch individuelle Hilfeleistungen bei der Aus- und Umgestaltung der Kita, durch Sammlung von Geldern und Sachspenden, die der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, um:
 - a) die Anschaffung von Spielgeräten und Materialien zu unterstützen
 - b) die Räumlichkeiten und ihre Beschaffenheit zu verbessern
 - c) die Gestaltung des Geländes der Kindertagesstätte zu unterstützen
 - d) die pädagogische Arbeit zu unterstützen
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erlöse aus Veranstaltungen
 - c) Spenden
 - d) Sonstige Zuwendungen
2. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird ermächtigt, Mitgliedsbeiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
2. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.
3. Die Mitglieder haben im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist die Berufung des Antragstellers an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung der juristischen Person
 - e) Tod
4. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich mindestens einen Monat vorher zugegangen sein.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 3 Monate im Verzug ist.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über den Ausschluss und die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine e-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Einladung in elektronischer Form. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse / e-Mail-Adresse aus. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt wurden, sind hiervon ausgeschlossen.
5. Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzversammlung stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands auch als online-Versammlung stattfinden.
6. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Eine Satzungsänderung und/oder Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes Mitglied vertreten.
9. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 7 Vorstandsmitgliedern. Davon müssen mindestens folgende Ämter besetzt sein:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Schatzmeister/in
 - c) Vertretung der Kita-Leitung
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder allein vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht erstatten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidend.
5. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt und bleibt im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann für die restliche Amtsdauer vom Vorstand ein Nachfolger gewählt werden.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein/e Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/die Kassenprüfer/innen haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden oder Verluste, die den Mitgliedern bei der Ausübung der Vereinsaktivitäten entstehen.

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt dem Verein mit seinem Eintritt eine entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an Dritte, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den

Personen erlaubt, die mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betraut sind. Der/die Schatzmeister/in darf notwendige Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um dem Verein den Zahlungsverkehr zu ermöglichen.

3. Der Verein ist berechtigt, Bilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszwecks anzufertigen, zu speichern und diese zu veröffentlichen, wenn das Mitglied nicht ausdrücklich und schriftlich seinen Widerspruch gegenüber dem Vorstand erklärt.
4. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens nach § 37 BGB ist dem/den das Minderheitenbegehren geltend machende/n Mitglied/ern eine Abschrift der Mitgliederliste gegen Erstattung der Auslagen auszuhändigen. Das/die Mitglied/er hat mit dem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die Mitgliederliste ausschließlich im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens verwendet wird.
5. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Kinderwelt gGmbH zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kindertagesstätte „Farbenspiel“ zu verwenden hat.

§ 13 Redaktionelle Änderungen

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Gründungssatzung vom

Letzte Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom